



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-125559/43-ME

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mayr
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 11.09.2025

RED Ried GmbH, Straßwalchen;
Errichtung eines Logistikzentrums, Ried im Traunkreis;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die RED Ried GmbH, Gewerbegebiet Nord 5, 5204 Straßwalchen, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mülker Bastei 5, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 11.04.2025 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob ihr Vorhaben „Logistikzentrum in der Gemeinde Ried im Traunkreis“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben RED Ried GmbH, Gewerbegebiet Nord 5, 5204 Straßwalchen, „Logistikzentrum in der Gemeinde Ried im Traunkreis“ ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **eine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 19 lit. b und lit. e iVm § 3 Abs. 2 und Z 21 lit. c Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

II. Kostenentscheidung

Die RED Ried GmbH, Gewerbegebiet Nord 5, 5204 Straßwalchen, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser

Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. Nr. I 113/2024 hat die RED Ried GmbH, Gewerbegebiet Nord 5, 5204 Straßwalchen, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **23,40 Euro** (6 Dateien á 3,90 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **37,70 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **157,70 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90345913** anzuführen.

Begründung zu Spruchpunkt I.

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Die RED Ried GmbH, Gewerbegebiet Nord 5, 5204 Straßwalchen, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mülker Bastei 5, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 11.04.2025 (bei der Behörde eingelangt am 14.04.2025) den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob ihr Vorhaben „Logistikzentrum in der Gemeinde Ried im Traunkreis“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Folgende **Unterlagen** wurden von gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt:

- Einreichplan – Lageplan und Flächennachweis (Beilage ./1 zum Antrag)
- DORIS-Landkarte (Beilage ./2 zum Antrag)
- Bescheid BH Kirchdorf vom 06.02.2024, BHKIBA-2021-184953/115-RA (Betriebsanlagen-genehmigung für Sturmberger Energieversorgung aus Holz e.U., Beilage ./3 zum Antrag)
- Oberflächenentwässerungskonzept (Beilage ./4 zum Antrag)
- Bescheid BH Kirchdorf vom 06.02.2024, BHKIBA-2021-184953/118-RA (Baubewilligung für Sturmberger Energieversorgung aus Holz e.U., Beilage ./5 zum Antrag)

Aufgrund erster Ermittlungen betreffend die mögliche Kumulierung mit anderen Vorhaben im Umkreis waren Angaben zum Vorhaben aus schalltechnischer Sicht erforderlich.

Mit Eingabe vom 26.05.2025 wurden nach Aufforderung der Behörde folgende **Unterlagen** über-mittelt:

- Schalltechnisches Projekt vom 22.05.2025, erstellt von TAS Sachverständigenbüro für Tech-nische Akustik SV-GmbH
- Schalltechnischer Prüfbericht vom 22.05.2025, erstellt von TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH
- Schalltechnische Berechnung vom 22.05.2025, erstellt von TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens jedenfalls der Tatbestand „Logistikzentren“ nach Anhang 1 Z 19 lit. b bzw. lit. e 1 UVP-G 2000 einschlägig ist.

Die Schwellenwerte der Z 19 lit. b und der lit. e werden durch das Vorhaben selbst nicht erreicht, jedoch die sog. Bagatellschwelle von 25% der Schwellenwerte. Daher stellte sich die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht und wenn ja, ob sich dadurch aufgrund kumulierender Auswirkungen eine UVP-Pflicht ergibt.

Die Projektwerberin hat in ihrem Antrag bereits auf mehrere Vorhaben im Umkreis hingewiesen. Auch der Behörde waren solche Vorhaben bekannt, die bei einer Kumulierungsprüfung zu berücksichtigen wären.

Somit war für die Behörde absehbar, dass zu prüfen ist, ob diese Vorhaben aus jeweiliger fach-licher Sicht in einem räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen.

Zur Klärung der **Vorfrage**, ob auch der **Fachbereich Boden** dabei relevant ist, wurde in einem ersten Schritt mit Schreiben vom 18.04.2025 (OZ 5) ein Sachverständiger aus diesem Fachbereich um Stellungnahme dahingehend ersucht, ob die betroffene Fläche auf einer BEAT-Fläche liegt bzw. ob bei einer Bodenteilfunktion der Funktionserfüllungsgrad 4 oder 5 vorliegt und somit eine Beurteilung der Erheblichkeit erforderlich ist. Sofern dies der Fall sei, sollte diese Beurteilung auch vorgenommen werden.

Zeitgleich wurden Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltetechnik, Lärm und Erschütterungen, Verkehrstechnik sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft mit Schreiben vom 18.04.2025 (OZ 6) um Stellungnahme dahingehend ersucht, ob die aus Sicht der Behörde in Frage kommenden bestehenden nahegelegenen Vorhaben

- Schlachtbetrieb Herbert Handlbauer GmbH, Rehberger Straße 9, 4551 Ried im Traunkreis, Gst. Nr. 298, KG Ried im Traunkreis
- B 138 Pyhrnpassstraße (östlich des gegenständlichen Vorhabens, unmittelbar angrenzend)
- A 9 Pyhrn Autobahn (östlich des gegenständlichen Vorhabens, ca. 375 m Entfernung)

aus jeweiliger fachlicher Sicht in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Bei Bejahung der Frage sollte im Rahmen einer Grobprüfung festgestellt, beschrieben und bewertet werden, welche Grundbelastung besteht, welche Auswirkungen aufgrund der Kumulierung zu erwarten sind bzw. in welchem Ausmaß und worin sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen begründet.

Aus schalltechnischer Sicht waren weitere Angaben zum Vorhaben (Betriebszeiten Verkehrsfrequenzen etc.) erforderlich, weshalb die Vorlage dieser der Projektwerberin mit Schreiben vom 25.04.2025 (OZ 8) aufgetragen wurde. Diese Unterlagen wurden mit Schreiben vom 26.05.2025 (OZ 21) vorgelegt.

Zum Fachbereich Bodenschutz wurden mehrere ergänzende Gutachtensaufträge erteilt (OZ 11 zu Kumulierung, OZ 12 zu den Auswirkungen des Vorhabens selbst, OZ 21 zum Ausmaß der negativen Auswirkungen).

Auch dem Sachverständigen für Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft wurde eine ergänzende Beweisfrage gestellt (OZ 16).

Aufgrund der schalltechnischen Beurteilung war eine Beiziehung eines Sachverständigen für Humanmedizin erforderlich. Da kein amtlicher Sachverständiger für diesen Fachbereich zur Verfügung steht, wurde mit Bescheid vom 04.07.2025, AUWR-2025-125559/28-ME, ein nichtamtlicher Sachverständiger bestellt und im Anschluss daran mit einer fachlichen Beurteilung beauftragt.

Die eingeholten Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Ried im Traunkreis als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als Bezirksverwaltungsbehörde und Baubehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost als Arbeitnehmerschutzbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 30.07.2025 (OZ 32) **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Bodenschutz, Luftreinhalte-technik, Lärm und Erschütterungen, Verkehrstechnik sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft und des nichtamtlichen Sachverständigen für Humanmedizin **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Arbeitsinspektorat Ost, vom 31.07.2025
- wasserwirtschaftliches Planungsorgan, vom 08.08.2025
- Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 11.08.2025

- Gemeinde Ried im Traunkreis, vom 12.08.2025
- Öö. Umweltschutzamt, vom 19.08.2025

Die Projektwerberin hat keine Stellungnahme abgegeben.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Beabsichtigt ist die Errichtung und der Betrieb eines Logistikzentrums für Lebensmittel in der Gemeinde Ried im Traunkreis auf Teilflächen der GSt. Nr. 1122/1 und 1122/4, KG Rührndorf. Das Vorhaben beansprucht insgesamt eine Fläche von 43.988 m² (= ca. 4,4 ha). Davon werden 37.167 m² (= ca. 3,72 ha) verbaut, versiegelt bzw. als Sickerfläche genutzt (Flächenangabe der Projektwerberin im Antrag), 6.821 m² (= ca. 0,68 ha) verbleiben als Grünfläche im Randbereich der Grundstücke.

Die betroffene Fläche ist zwar (noch) landwirtschaftlich genutzt, weist aber bereits die Widmung Bauland – Betriebsbaugelände (GSt. Nr. 1122/4) bzw. Bauland – eingeschränkt gemischtes Baugelände (GSt. Nr. 1122/3) auf.

Neben einer Lagerhalle inkl. Kommissionierbereichen sind auch Bereiche für Verwaltung vorgesehen. Ein Teil des Lagers soll als Hochregallager ausgeführt werden. Die Zufahrt erfolgt von Süden über eine noch zu errichtende neue Straße, welche an die bestehende Landesstraße B 138 angebunden werden soll. Im Außenbereich sind zahlreiche Stellplätze für PKW (Mitarbeiter) und LKW geplant. Auch eine Lärmschutzwand soll in Teilbereichen (im Osten und Norden des Areals) errichtet werden.

Die versiegelte Fläche im Außenbereich (Asphalt) wird mit 12.171 m² (= ca. 1,22 ha) angegeben.

Es ist ein Schichtbetrieb mit 130 Beschäftigten, von 0 bis 24 Uhr vorgesehen.

Als maximale Fahrbewegungen wurden angegeben:

Schallquelle Lkw	Anzahl Bewegungen / Woche		
	Tag 06 - 19 Uhr	Abend 19 - 22 Uhr	Nacht 22-06 Uhr ²⁾
Summe der Bewegungen Zu- oder Abfahrt	1684	526	864
Summe Lkw	842	263	432

Daraus ergeben sich ca. 9 LKW/Stunde für Zu- und Abfahrten.

Auf der Projektfläche wurde mit Bescheid der BH Kirchdorf vom 06.02.2024, BHKIBA-2021-184953/115-RA bereits die Errichtung einer Betriebsanlage für die Produktion von Biomasse, Hackgut und Rindenmulch genehmigt, mit Bescheid der BH Kirchdorf vom 06.02.2024, BHKIBA-2021-184953/118-RA wurde die zugehörige Baubewilligung erteilt. Dabei handelt es sich um das Vorhaben einer anderen Projektwerberin.

Die im unmittelbaren Nahbereich gelegenen Grundstücke 1119/2 und 1119/3 sind als Bauland – Wohngebiet gewidmet (ca. 65 m Entfernung bzw. 265 m Entfernung zum Vorhaben). Daher ist das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) gelegen.

Im näheren Umkreis befinden sich folgende UVP-relevante Vorhaben:

- **Schlachtbetrieb** Herbert Handlbauer GmbH, Rehberger Straße 9, 4551 Ried im Traunkreis, Gst. Nr. 298, KG Ried im Traunkreis
- **B 138 Pyhrnpassstraße** (östlich des gegenständlichen Vorhabens, unmittelbar angrenzend)
- **A 9 Pyhrn Autobahn** (östlich des gegenständlichen Vorhabens, ca. 375 m Entfernung)

Der Schlachtbetrieb hat gemäß Bescheid der BH Kirchdorf vom 03.07.2024, BHKIBA-2020-223464/114-HAM, idF Erkenntnis des LVwG Oberösterreich vom 09.01.2025, LVwG-851724/46/Wg - 851727/3, eine genehmigte Kapazität von 8.000 Schweinen / Woche bzw. 12.480 t/a.

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter den Punkten 5.2. und 5.3. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung im Hinblick auf Z 19 war es zu beurteilen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen der jeweils aus fachlicher Sicht in einem räumlichen Zusammenhang stehenden benachbarten Vorhaben mit jenen des gegenständlichen Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Bodenschutz, Luftreinhaltetechnik, Lärm und Erschütterungen, Verkehrstechnik sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

Es soll im Rahmen einer Grobprüfung festgestellt, beschrieben und bewertet werden,

- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,
- **inwieweit** das von der RED Ried GmbH geplante Logistikzentrum **aufgrund der Kumulierung** mit den anderen relevanten Vorhaben **Auswirkungen** auf die jeweiligen fachlichen Belange bzw. das betroffene Schutzgut hat,
- **ob** diese Auswirkungen die die jeweiligen fachlichen Belange bzw. das betroffene Schutzgut **negativ beeinflussen**,

- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Der Sachverständigen für Humanmedizin wurde – aufbauend auf das lärmtechnische Gutachten – um Beurteilung dahingehend ersucht,

- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen durch die schalltechnischen Veränderungen aufgrund der Kumulierung zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind – konkret, ob es sich dabei um **erhebliche** schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen handelt.
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser kumulierenden Auswirkungen **begründet**.

Der Sachverständigen für Bodenschutz wurde im Hinblick auf Z 21 lit. c ergänzend um Beurteilung dahingehend ersucht, wie sich die Auswirkungen des Vorhabens selbst darstellen.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Bodenschutz

Wie bereits unter Pkt. 1.2. dargestellt, wurde der Sachverständige zunächst mit der Klärung der Vorfrage betraut, ob eine Beurteilung der Erheblichkeit erforderlich ist. Dies ist gemäß dem Leitfaden des BMK „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ aus 2023 nur dann der Fall, wenn die betroffene Fläche auf einer BEAT-Fläche liegt bzw. bei einer Bodenteilfunktion der Funktionserfüllungsgrad 4 oder 5 vorliegt. In seiner Stellungnahme vom 29.04.2025 (OZ 9) beantwortet der Sachverständige diese Frage dahingehend, dass ca. die Hälfte des Gst. Nr. 1122/1 und ca. 2/3 der Fläche des Gst. Nr. 1122/4 als BEAT-Fläche (**B**odenbedarf für die **E**rnährungssicherung in **A**T) ausgewiesen sind. Betreffend die Bodenteilfunktionen ergibt sich für das Gst. Nr. 1122/1, dass die Bodenteilfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ den Funktionserfüllungsgrad 4 aufweist, die Bodenteilfunktion „Abflussregulierung“ den Funktionserfüllungsgrad 4-5. Das Gst. Nr. 1122/4 weist bei der Bodenteilfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ ebenfalls den Funktionserfüllungsgrad 4 auf, ebenso bei der Bodenteilfunktion „Lebensraum für Bodenorganismen“.

Daher war die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen vorzunehmen.

Der Sachverständige geht von einer **erheblichen Auswirkung** auf die Schutzgüter Fläche und Boden aus, da BEAT-Flächen im Ausmaß von mehr als 2,5 ha betroffen sind und Boden mit sehr hohen Funktionserfüllungsgraden im Ausmaß von mehr als 2,5 ha für die Teilfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie Lebensraum für Bodenorganismen betroffen sind.

Ergänzend dazu hat die Behörde den Sachverständigen mit Schreiben vom 30.04.2025 (OZ 11) um eine Aussage dahingehend ersucht, ob zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den anderen in Frage kommenden bestehenden Vorhaben (Schlachtbetrieb, B 138 und A 9) ein räum-

licher Zusammenhang besteht und wenn ja, mit welchen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden dadurch zu rechnen ist bzw. in welchem Ausmaß. Auch um eine nähere Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens selbst wurde ersucht (Schreiben vom 02.05.2025, OZ 12). Diese Beurteilung war im Hinblick auf den Tatbestand der Z 21 lit. c Anhang 1 (Neuerrichtung von Freiflächenparkplätzen) relevant, da diesbezüglich eine Einzelfallprüfung beschränkt auf die Schutzgüter Fläche und Boden durchzuführen war.

Aus der Stellungnahme des Sachverständigen vom 20.05.2025 (OZ 19) geht hervor,

- dass die drei genannten Vorhaben (Schlachtbetrieb, B 138 und A 9) alle in einem relevanten räumlichen Zusammenhang stehen,
- dass eine Grundbelastung aus Sicht des Bodenschutzes durch die bereits realisierten Projekte besteht und die natürlichen Bodenfunktionen in der Gemeinde aufgrund der Tatsache, dass bereits 298 ha von 3.116 ha Gesamfläche in Anspruch genommen wurden, nur mehr bedingt erfüllt werden können. Der österreichweite Durchschnitt liegt bei 15%, d.h. in Ried im Traunkreis haben bisher weniger Flächeninanspruchnahmen stattgefunden (9,5%).
- dass sich mit der geplanten Versiegelung von ca. 3 ha der Grad der Beanspruchung von Böden in der Gemeinde erhöht und dies vor allem hochwertige Böden trifft.
- dass jedenfalls (aufgrund Kumulierung) mit einer negativen Auswirkung auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist, wenngleich räumliche Auswirkungen nicht abschätzbar, aber zu erwarten sind,
- dass durch das Vorhaben selbst ebenfalls jedenfalls mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist, aber durch mindernde Maßnahmen bei der Errichtung/Umsetzung und Betrieb des geplanten Vorhabens Verluste von Teilfunktionen teilweise kompensiert werden könnten.

Zum von der Behörde hinterfragten (und für die Frage der UVP-Pflicht maßgeblichen) Ausmaß der Auswirkungen gab der Sachverständige die jeweiligen Flächenausmaße an.

Daher hat die Behörde mit Schreiben vom 21.05.2025 (OZ 20) den Sachverständigen erneut um Ergänzung seines Gutachtens ersucht und zwar dahingehend, dass mit Ausmaß nicht das Flächenausmaß gemeint war, sondern der Grad der Beeinträchtigung. Konkret wurde gefragt, ob damit zu rechnen ist, dass die prognostizierten negativen Auswirkungen (aufgrund Kumulierung) das Ausmaß von erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen (iSd § 3 Abs. 2 UVP-G 2000) auf das Schutzgut Boden erreichen.

Dies hat der Sachverständige mit Schreiben vom 26.05.2025 (OZ 22) so beantwortet, dass durch das Vorhaben **lokal mit erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist, **regional** können die **Auswirkungen als belastend** für das Schutzgut eingestuft werden.

Aus dieser Stellungnahme war für die Behörde nicht erkennbar, ob sich diese Aussage (lokal / regional) auf die Wirkungen, die sich aufgrund der Kumulierung mit den anderen relevanten Vorhaben (Schlachtbetrieb, B 138 Pyhrnpassstraße und A 9 Pyhrn Autobahn) ergeben oder nur auf die Auswirkungen durch das Vorhaben (Logistikzentrum) selbst bezieht.

Daher erfolgt mit Schreiben vom 03.06.2025 (OZ 24) eine diesbezügliche Nachfrage an den Sachverständigen.

In seiner Stellungnahme vom 06.06.2025 (OZ 26) stellt der Sachverständige klar,

- dass bei einer Umsetzung des Vorhabens **durch das Vorhaben an sich** mit **erheblichen schädlichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist,
- dass **durch eine Kumulierung** des geplanten Vorhabens mit den bereits bestehenden Projekten (insb. Schlachtbetrieb, B 138 Pyhrnpassstraße und A 9 Pyhrn Autobahn) **keine weiteren negativen Effekte** auftreten, welche durch die Kumulierung hervorgerufen werden (da auch bei Umsetzung des Vorhabens die Flächeninanspruchnahme in der Gemeinde immer noch bei ca. 10% und somit unter dem Median des ländlichen Zentralraums mit 15% liegt).

2.2.3.2. Fachbereich Luftreinhaltechnik

Zwischen keinem der bestehenden Vorhaben (Schlachthof, Autobahn, Landesstraße) kommt es mit dem geplanten Vorhaben zu Überlagerungen der Auswirkungen, entweder weil diese zu weit entfernt sind bzw. die Hauptwindrichtung dies nicht induziert oder weil keine gleichartigen Auswirkungen (Stickoxide, CO und Feinstaub vs. Geruch) von den Vorhaben ausgehen.

Eine Beurteilung des Vorhabens selbst und dessen Auswirkungen auf das genannte Schutzgut (Wohngebiet, Gst. Nr. 11019/2 und 1119/3 KG Rührndorf) konnte mangels genauerer Unterlagen nicht vorgenommen werden.

2.2.3.3. Fachbereich Lärm und Erschütterungen

Aus schalltechnischer Sicht steht das gegenständliche Vorhaben ausschließlich in einem relevanten räumlichen Zusammenhang mit der B 138. Die B 138 weist in diesem Abschnitt ein Fahrverbot für Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr auf (Anmerkung: siehe auch Pkt. 5.5.4). Der Betrieb bzw. die LKW- Fahrbewegungen beim Vorhaben sind täglich und rund um die Uhr vorgesehen. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wird das Wochenende für die Darstellung der relevanten Auswirkungen berücksichtigt. Je nachdem, ob sich die betrieblichen Fahrzeuge in beide Richtungen auf die B 138 verteilen oder alle Fahrzeuge in dieselbe Richtung auf die B 138 auffahren, kommt es durch die Kumulierung zu Anhebungen von 3 bis 5 dB.

Derartige Anhebungen sind aus schalltechnischer Sicht als relevant zu bezeichnen und führen jedenfalls zu einer maßgeblichen negativen Beeinflussung. Abhängig von der Lage der betroffenen Wohngebäude kommt es je nach Entfernung zur Straßenachse zu unterschiedlichen absoluten Immissionspegeln. Die berechnete Erhöhung von 3 bis 5 dB tritt jedoch unabhängig davon ein.

- Erhöhungen von bis zu 1 dB sind aus fachlicher Sicht als irrelevant zu bezeichnen.
- Erhöhungen von bis zu 3 dB sind abhängig von der örtlichen Schallsituation als vertretbar einzustufen, sind jedoch von einem medizinischen Sachverständigen im Detail zu bewerten.
- Erhöhungen von 3 dB und mehr sind jedenfalls als deutliche Veränderungen zu bezeichnen.

2.2.3.4. Fachbereich Humanmedizin

Aus den Verkehrsdaten leitet sich sowohl an Werktagen, aber insbesondere am Wochenende durch die vorhabensbedingten Veränderungen mit entsprechender Zunahme des LKW-Verkehrsaufkommen auf der B 138 eine maßgebliche Erhöhung durch die dem Vorhaben zuzurechnenden Immissionen ab.

Nördlich und südlich vom gegenständlichen Vorhaben befinden sich Wohnliegenschaften unmittelbar neben der B 138. Auf Grund des für die B 138 angegebenen Verkehrsaufkommens ist davon auszugehen, dass an den straßennahen Gebäuden durch den bestehenden Straßenverkehr bereits derzeit im Nachtzeitraum eine Schall-Ist-Situation von $L_{A,eq} = 55$ dB erreicht oder überschritten wird. In derartigen Situationen ist es das umweltmedizinische Ziel, dass diese Situationen zur Vermeidung nachteiliger gesundheitlicher Beeinträchtigungen (zur Nachtzeit vordergründig Schlafstörungen) nicht maßgeblich verändert werden.

Aus der schalltechnischen Beurteilung wird ersichtlich, dass es durch die Kumulierung zu Anhebungen von 3 bis 5 dB kommt, die aus schalltechnischer Sicht relevant sind. Aus humanmedizinischer Sicht sind Veränderungen in Größenordnungen von 3-5 dB als maßgebliche Veränderungen einzustufen, die in der Beurteilung der gegenständlichen vorhabensbedingten Immissionen nicht tolerierbar sind.

Für den Zeitraum der Nacht ist – mit 55 dB Dauerschall – von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen. Als Gesundheitsgefährdung gilt laut medizinischem Gutachten *eine Einwirkung (Immission), durch die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft, die Möglichkeit besteht, dass Krankheitszustände, Organschäden oder unerwünschte organische oder funktionelle Veränderungen, die die situationsgemäße Variationsbreite vom Körper- oder Organformen bzw. -funktionen signifikant überschreiten, entweder bei der Allgemeinbevölkerung oder auch nur bei bestimmten Bevölkerungsgruppen bzw. auch Einzelpersonen eintreten können.*

Die Gesundheitsgefährdung ist also die Erwartbarkeit eines Gesundheitsschadens oder eines hohen Gesundheitsrisikos, die mit den Mitteln der wissenschaftlichen Prognose zu belegen ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend wird aus humanmedizinischer Sicht festgestellt, dass es durch die Veränderungen durch die Kumulierung der LKW-Fahrbewegungen des Vorhabens mit jenen auf der B 138 zu erheblichen, schädlichen, belästigenden und belastenden Umweltauswirkungen kommt

Der Sachverständige merkt zudem an, dass davon auszugehen ist, dass das Vorhaben auch in einem UVP-Verfahren negativ zu beurteilen wäre.

2.2.3.5. Fachbereich Verkehrstechnik

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich an der parallel zur Pyhrnautobahn A 9 verlaufenden B 138 zwischen den Anschlussstellen „Voralpenkreuz“ bzw. „Ried im Traunkreis“ der A 9, welche ca. 6 km voneinander entfernt sind. Bei der B 138 handelt es sich um eine Verkehrsanlage des höherrangigen Straßennetzes, welche aus verkehrstechnischer Sicht für den Anschluss des geplanten Logistikzentrums geeignet ist. Auch der nahegelegene Schlachtbetrieb ist indirekt an die B 138 angeschlossen, in ca. 800 m Entfernung. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht kein relevanter räumlicher Zusammenhang. Auf die in ca. ca. 375 m vorbeiführende A 9 samt deren betroffenen Anschlussstellen wird das geplante Logistikzentrum bezüglich Verkehrsführung / Verkehrsbelastung keine relevanten Auswirkungen zur Folge haben.

2.2.3.6. Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

Der Sachverständige verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass die vorgelegten Pläne (zum gegenständlichen Projekt bzw. zum ursprünglich dort geplanten und genehmigten Vorhaben) nicht übereinstimmen. Gemäß dem genehmigten Oberflächenentwässerungskonzept wurde von einer Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer abgesehen und ist eine fachgerechte

Sammlung, Vorreinigung, Retention und anschließende Einleitung in einen unbenannten Zubringer zum Aiterbach geplant. Nach den Planunterlagen zum gegenständlichen Vorhaben sind Sickerflächen vorgesehen.

Unabhängig davon, ob die anfallenden Wässer in einen Vorfluter abgeleitet werden oder an Ort und Stelle versickert werden, sind bei Einhaltung des Standes der Technik keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Ergänzend dazu hat die Behörde dem Sachverständigen die Fragen gestellt, inwieweit die in Frage kommenden Vorhaben (Schlachtbetrieb, B 138 und A 9) in einem relevanten räumlichen Zusammenhang stehen und wenn ja, ob aufgrund der Kumulierung mit diesen anderen Vorhaben (sofern relevant) sich daraus Auswirkungen auf Belange der Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft (wenngleich keine mehr als geringfügigen) ergeben.

Der Sachverständige hat diesbezüglich festgehalten, dass alle genannten Vorhaben im gleichen Grundwasserkörper liegen, aber es zu keinem negativen Eintrag in das Grundwasser und somit auch zu keinen kumulativen Wechselwirkungen kommt.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und die ergänzend vorgelegten Unterlagen, Einholen von Daten von der BH Kirchdorf, sowie Einsicht in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Bodenschutz, Luftreinhalte-technik, Lärm und Erschütterungen, Verkehrstechnik, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft und Humanmedizin).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Insoweit sie zum Teil widersprüchlich waren (Beseitigung der Niederschlagswässer) bzw. unvollständig (Angaben betreffend Luftreinhalte-technik) war dies nicht beurteilungsrelevant.

Bei den vom Oö. Umweltschutz geforderten Angaben zu mindernden Maßnahmen betreffend Bodenschutz handelt es sich um keine fehlenden Projektunterlagen bzw. Angaben, welche nachzufordern gewesen wären. Solche Maßnahmen sind nicht Projektgegenstand und wurden auch nicht beurteilt.

Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind – nach einigen zusätzlichen Gutachteraufträgen und Beweisfragen – vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens weitestgehend – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden. Zu den seitens der Oö. Umweltschutz ins Treffen geführten Widersprüchen bzw. Unklarheiten wird auf Pkt. 5.5.5. verwiesen.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die RED Ried GmbH, Gewerbegebiet Nord 5, 5204 Straßwalchen, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand „Logistikzentren“ gemäß Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Z 19 lit. b lautet:

Logistikzentren^{4.1)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;

Z 19 lit. e lautet:

Logistikzentren^{4.1)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha;

Z 19 lit. f lautet:

Neuerrichtung von Logistikzentren^{4.1)} mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.

Bei lit. d und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.

^{4.1)} Ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ist ein Transport- bzw. Logistiknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich unbestritten um ein Logistikzentrum im Sinne der Fußnote. Auch die Projektwerberin betitelt ihr Vorhaben selbst so bzw. ordnet es rechtlich dementsprechend ein.

Das Vorhaben beansprucht insgesamt eine Fläche von 43.988 m² (= ca. 4,4 ha). Davon werden 37.167 m² (= ca. 3,72 ha) verbaut, versiegelt bzw. als Sickerfläche genutzt, 6.821 m² (= ca. 0,68 ha) verbleiben als Grünfläche im Randbereich der Grundstücke. Die Projektwerberin führt im Feststellungsantrag an, dass für das Vorhaben eine Fläche im Ausmaß von 37.167 m² verwendet wird. Nicht berücksichtigt sind dabei Grünflächen im Randbereich, bis zur Grundgrenze.

Für die Behörde ist nicht erkennbar warum diese Randstreifen von der Vorhabensfläche abgezogen werden sollten, noch dazu wo darin teilweise die Lärmschutzwand gelegen ist, welche Teil des Vorhabens ist bzw. sich Erschließungswege darin befinden.

Im Sinne der Definition in der Fußnote 4.1, wonach die gesamte Fläche heranzuziehen ist, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, geht die Behörde von einem relevanten Flächenausmaß von 43.988 m² (= ca. 4,4 ha) aus.

Wie bereits unter Pkt. 2.1. angeführt, geht die Behörde davon aus, dass sich das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) befindet, da die im unmittelbaren Nahbereich gelegenen Grundstücke 1119/2 und 1119/3 als Bauland – Wohngebiet gewidmet sind (ca. 65 m Entfernung bzw. 265 m Entfernung zum Vorhaben).

Die Projektwerberin vertritt in ihrem Feststellungsantrag eine andere Meinung. Demnach handelt es sich bei den unter Pkt. 1.2 (gemeint ist wohl Pkt. 1.4) beschriebenen Wohnhäusern auf den GSt. Nr. 1119/2 und 1119/3, KG Rühmdorf, um Einzelbauten, sodass kein Gebiet der Kategorie E vorliege, da Einzelbauten nicht als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gelten, von einer Streusiedlung könne auch keine Rede sein.

Zudem wird angemerkt, dass auf GSt. Nr. 1122/1 durch das Vorliegen der Widmung „Bauland-eingeschränkt gemischtes Baugebiet (MB) keine Wohnbauten errichtet werden dürfen.

Den Hintergrund dieser letztgenannten Aussage kann die Behörde nicht nachvollziehen da es sich beim GSt. Nr. 1122/1 um das vom Vorhaben selbst beanspruchte Grundstück handelt (bzw. wird ein Teil davon beansprucht) und sich die Frage, ob dieses Grundstück zum Siedlungsgebiet gehört, für die Behörde aufgrund der vorliegenden Widmung nicht stellt.

Sehr wohl sieht die Behörde aber die beiden GSt. Nr. 1119/2 und 1119/3, welche als Wohngebiet gewidmet sind, als „Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen“ iSd Anhang 2, Kategorie E an, weil es sich eben gerade um zwei Grundstücke mit dieser Widmung handelt.

Der **Schwellenwert der Z 19 lit. e mit 5 ha** wird durch das Vorhaben selbst mit ca. 4,4 ha **nicht erreicht**, jedoch die sog. Bagatellschwelle von 25% (1,25 ha). Daher war aus diesem Grund zu prüfen, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht und wenn ja, im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** zu hinterfragen, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Der **Schwellenwert der Z 19 lit. b mit 10 ha** wird durch das Vorhaben selbst mit ca. 4,4 ha **nicht erreicht**, jedoch die sog. Bagatellschwelle von 25% (2,5 ha). Daher war auch aus diesem Grund zu prüfen, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht und wenn ja, im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** zu hinterfragen, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Im näheren Umkreis befinden sich folgende UVP-relevante Vorhaben, d.h. solche Vorhaben, deren Vorhabentyp in Anhang 1 UVP-G 2000 enthalten ist:

- **Schlachtbetrieb** Herbert Handlbauer GmbH, Rehberger Straße 9, 4551 Ried im Traunkreis, GSt. Nr. 298, KG Ried im Traunkreis
- **B 138 Pyhrnpassstraße** (östlich des gegenständlichen Vorhabens, unmittelbar angrenzend)
- **A 9 Pyhrn Autobahn** (östlich des gegenständlichen Vorhabens, ca. 375 m Entfernung)

Der Schlachtbetrieb weist eine genehmigte Kapazität von 8.000 Schweinen / Woche auf. Im Beschwerdeverfahren vor dem LVwG, wurde festgehalten, *dass als beantragte Erweiterung der Schlachtkapazität (Tierkörper) der Anlage gelten: 48 Tonnen pro Tag und 12.480 Tonnen pro Jahr; der jährliche Gesamtkonsens wären dann 33.280 Tonnen Schlachtkapazität (Tierkörper).* (Auszug aus Entscheidung LVwG vom 09.01.2025, LVwG-851724/46/Wg - 851727/3).

Die UVP-Behörde geht daher von einer genehmigten jährlichen Schlachtkapazität von 12.480 t aus.

Ein räumlicher Zusammenhang der oben angeführten Vorhaben mit dem gegenständlichen Vorhaben wurde unter folgenden Aspekten gesehen:

- Schlachtbetrieb: aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus Sicht der Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft
- B 138: aus Sicht des Bodenschutzes, aus Sicht von Lärm und Erschütterungen und aus Sicht der Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft
- A 9: aus Sicht des Bodenschutzes und aus Sicht der Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

Entsprechend den Vorgaben des BMLUK, welche aufgrund der jüngsten Judikaturentwicklung (VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012, *Windpark Koralpe*, VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109, *Grand Semmering*, VwGH 29.8.2024, Ra 2022/07/0025, *BRM-Deponie Fischeing*) betreffend Kumulierung den UVP-Behörden – mangels gesetzlicher Vorhaben bzw. konkreter Judikatur für solche Fälle – als „Anleitung“ mitgegeben wurde, hat die Behörde folgende Prüfschritte vorgenommen bzw. ist hinsichtlich der Umrechnung der Einheiten wie folgt vorgegangen:

- Das Vorhaben weist eine **Kapazität von mind. 25% des jeweiligen Schwellenwertes** auf (im Hinblick auf Z 19 lit. e 88% des Schwellenwertes, in Hinblick auf Z 19 lit. b 44% des Schwellenwertes).
- Durch das Vorhaben sind insbesondere **Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch** zu erwarten (wg. Lärm und Luftschadstoffen), aber auch **auf die Schutzgüter Fläche und Boden** (wg. Versiegelung) sowie das **Schutzgut Luft** selbst.
- Die oben genannten Vorhaben **Schlachtbetrieb, B 138 und A 9** stehen (jeweils unter unterschiedlichen fachlichen Aspekten) in einem **räumlichen Zusammenhang** mit dem geplanten Vorhaben.
- Der **Schlachtbetrieb** (zu subsumieren unter Z 88 Anhang 1 UVP-G 2000) hat eine genehmigte jährlichen Schlachtkapazität von 12.480 t (= **31,2% des Schwellenwertes** von 40.000 t/a).
- Die Vorhaben Logistikzentrum (definiert durch Fläche in ha), Schlachtbetrieb (definiert durch Schlachtkapazität t/a) und Straße (definiert durch jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung JDTV, Länge in km) werden **nicht in derselben Einheit** ausgedrückt.
- Eine direkte Umrechnung der Maßeinheiten der jeweiligen Schwellenwerte ist nicht möglich.
- Auch die Möglichkeit einer mittelbaren Umrechnung unter Zuhilfenahme eines Faktors etc. – wie etwa im Fall der Baurestmassendeponie Fischeing (VwGH 29.8.2024, Ra 2022/07/0025) besteht nicht.
- Es verbleibt somit nur die Umrechnung der verwendeten Maßeinheiten in Prozent des Schwellenwertes.
für den Fall der Z 19 lit. e: 88% des Schwellenwertes durch das Vorhaben selbst + 31,2% durch den Schlachtbetrieb = 119,2%. Eine Umrechnung in % des Schwellenwertes hinsichtlich der Vorhaben B 138 und A 9 kann daher unterbleiben (da ohnehin schon allein mit dem Schlachtbetrieb 100% erreicht werden), wobei ohnehin fraglich wäre, welche Längen der Straßen zu berücksichtigen wären.
für den Fall der Z 19 lit. b: 44% des Schwellenwertes durch das Vorhaben selbst + 31,2% durch den Schlachtbetrieb = 75,2%. Zur Miteinbeziehung der Straßenvorhaben: siehe über-nächster Aufzählungspunkt.
- Es war somit eine **Einzelfallprüfung bezogen auf den Schutzzweck**, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, durchzuführen. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet), weshalb Sachverständige der Fachbereiche Bodenschutz, Luftreinhaltetechnik, Lärm und Erschütterungen, Verkehrstechnik sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft und Humanmedizin mit einer

Begutachtung beauftragt wurden, um alle Schutzinteressen, die im Siedlungsgebiet relevant sind (Schutz des Menschen und der menschlichen Nutzungsinteressen (Gesundheit und Lebensqualität)) zu betrachten.

- Ob auch hinsichtlich der Z 19 lit. b 100% erreicht würden (bei Berücksichtigung der beiden Straßenprojekte) kann insofern dahingestellt bleiben, da zwar in diesem Fall eine „**umfassende**“ **Einzelfallprüfung** durchzuführen wäre, die alle Schutzgüter abdeckt, eine solche allumfassende Einzelfallprüfung aber **ohnehin durchgeführt** wurde, da die beim gegenständlichen Vorhaben relevanten Schutzgüter bzw. Fachbereiche auch für das Siedlungsgebiet relevant waren).

Zur Kumulierung hält die Projektwerberin im Feststellungsantrag fest, dass der Schlachtbetrieb nicht bei einer Einzelfallprüfung miteinzubeziehen sei, weil die Maßeinheiten weder direkt, noch unter Einbeziehung eines zusätzlichen Faktors umgerechnet werden können, wie dies die Judikatur des VwGH (VwGH 29.8.2024, Ra 2022/07/0025) verlange. Der VwGH spricht von „Maßeinheiten“, Prozentzahlen würden keine solchen „Maßeinheiten“ darstellen.

Zudem müsste man (falls dennoch eine Zusammenrechnung erfolge) Fläche mit Fläche addieren und dann würden die Schwellenwerte von 5 ha bzw. 10 ha ohnehin nicht erreicht.

Die Behörde kann der Argumentation betreffend Maßeinheiten durchaus etwas abgewinnen, folgt jedoch den aktuellen Vorgaben des BMLUK zur Kumulierungsprüfung. Diese (insb. die Umrechnung in % des jeweiligen Schwellenwertes) stellen zumindest eine praktikable, für alle Tatbestände anwendbare und im Sinne der Grobprüfung rasch umsetzbare Vorgangsweise (ohne Befassung von Sachverständigen zur Umrechnung) dar und scheinen – solange keine gesetzliche Klarstellung erfolgt ist oder Judikatur für jene Fällen, in denen keine direkte oder mittelbare Umrechnung möglich ist – zur Abklärung der Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung geeignet. Das Argument, dass im Falle einer Zusammenrechnung die Fläche des Logistikzentrums mit der Fläche des Schlachtbetriebes zu addieren wäre, kann nicht nachvollzogen werden, da das Flächenmaß bei Schlachtbetrieben (Z 88) kein Kriterium ist.

Was den **Tatbestand der Z 19 lit. f** betrifft, ist festzuhalten, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine Neuerrichtung eines Logistikzentrums handelt, da auf der Fläche erstmals (neu) ein Logistikzentrum errichtet werden soll. Beim auf derselben Fläche bereits genehmigte Vorhaben (Betriebsanlage für die Produktion von Biomasse, Hackgut und Rindenmulch), welches zudem noch nicht errichtet wurde, handelt es sich um kein Logistikzentrum.

Der **Schwellenwert mit 5 ha** wird durch das Vorhaben selbst mit ca. 4,4 ha **nicht erreicht**. Eine Kumulierung ist in diesem Fall nicht zu prüfen.

Ob es sich um eine bislang unversiegelte Fläche handelt, kann an dieser Stelle mangels Relevanz für die Erfüllung des Tatbestands dahingestellt bleiben (wird aber unter Pkt. 5.3. thematisiert).

5.3. Tatbestand „Neuerrichtung von Freiflächenparkplätzen“ gemäß Anhang 1 Z 21 lit. c UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Z 21 lit. c lautet:

Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.

Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben ist bei diesem Tatbestand nicht zu prüfen.

Beim geplanten Vorhaben wird lt. Angaben der Projektwerberin (Einreichplan – Lageplan und Flächennachweis (Beilage ./1 zum Antrag) eine Fläche von 12.171 m² (= ca. 1,22 ha) asphaltiert (Fläche „V“, Anteil „Asphalt“). Entsprechend den planlichen Darstellungen dient diese Asphaltfläche der Zu- und Anfahrt, den PKW-Stellplätzen und den LKW-Stellplätzen.

Der Tatbestand der Z 21 lit. c stellt auf die Neuerrichtung von „Parkplätzen“ ab, d.h. Flächen die für andere Zwecke asphaltiert werden (zB Lagerflächen) wären nicht darunter zu subsumieren. Aus der planlichen Darstellung ist jedoch ersichtlich, dass jene Flächen, die nicht direkt als Parkplätze genutzt werden, der Zu- und Abfahrt zu den Parkplätzen dienen (inkl. Wendeflächen für LKW). Es ist daher davon auszugehen, dass das Gesamtausmaß der asphaltierten Fläche dem Zweck „Parkplatz“ zuzuordnen ist und dafür erforderlich ist (wenngleich in Teilbereichen eine Doppelnutzung, zB für An- und Ablieferung gegeben ist).

Weiters wird für die Erfüllung des Tatbestandes vorausgesetzt, dass eine bislang unversiegelte Fläche in Anspruch genommen wird.

Die Projektwerberin vertritt im Feststellungsantrag die Sichtweise, dass dies aufgrund der mit Bescheiden der BH Kirchdorf vom 06.02.2024, BHKIBA-2021-184953/115-RA und vom 06.02.2024, BHKIBA-2021-184953/118-RA, gewerbe- und baurechtliche genehmigten bzw. bewilligten Betriebsanlage für die Produktion von Biomasse, Hackgut und Rindenmulch (für eine andere Projektweberin) nicht so ist - dh die Fläche demzufolge nicht mehr als unversiegelt anzusehen sei. Die Fläche des gegenständlichen Projektes gehe vollständig in der von den oben genannten Bescheiden erfassten und somit im Rechtssinne versiegelten Fläche auf.

Dem ist entgegen zu halten, dass hinsichtlich der Versiegelung der Zustand vor der Projektentwicklung maßgeblich ist (vgl. Leitfaden des BMK „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ aus 2023, Begriffsbestimmungen Pkt. 1.1 zu unversiegelten Flächen). Gemeint kann damit nur die Projektentwicklung des jeweils verfahrensgegenständlichen Vorhabens sein. Ein anderes Vorhaben auf derselben Fläche bzw. die dafür erwirkten Bewilligungen oder Genehmigungen als Grundlage heranzuziehen, ist nicht möglich. Es kann nur eine Genehmigung für das konkrete Areal konsumiert werden. Folglich kann auch kein Anrechnen von Festlegungen oder Konsensen eines anderen Vorhabens erfolgen. Mit Inanspruchnahme eines der beiden Konsense durch Realisierung ist die Umsetzung des anderen Konsenses faktisch unmöglich und haben auch die diesbezüglich erteilten Genehmigungen keine rechtliche Relevanz mehr.

Würde die UVP-Behörde bei der Beurteilung der UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens (rechtliche) Umstände berücksichtigen, die wissentlich bei Umsetzung des zu beurteilenden Vorhabens nicht mehr vorliegen, wäre dies nicht nur rechtlich unrichtig, sondern würde dies die Feststellung von vornherein wertlos machen, da sich aufgrund der (unrichtigen) Beurteilungsgrundlage die Sachlage mit Realisierung des Vorhabens zwangsweise ändert und die Bindungswirkung des Bescheides wegfällt bzw. gar nicht erst zustande kommt.

Anders würde sich die Lage darstellen bei rechtlichen Fakten, die nicht konkret auf ein Vorhaben bezogen sind (zB Flächenwidmung).

Auch das Kriterium der „Neuerrichtung eines Parkplatzes“ ist unter diesem Aspekt zu betrachten. Wenn man das bereits genehmigte Vorhaben der Betriebsanlage berücksichtigen würde, läge keine Neuerrichtung vor (zumindest nicht im gesamten Ausmaß), da auch bei diesem Projekt Parkplatzflächen vorgesehen waren.

Da die asphaltierte Fläche im Ausmaß von ca. 1,22 ha den Schwellenwert der Z 21 lit. c von 1 ha übersteigt und aus Sicht der Behörde eine Neuerrichtung eines Parkplatzes vorgesehen ist, sowie eine unversiegelte Fläche in Anspruch genommen wird, war eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a UVP-G 2000 durchzuführen (= Einzelfallprüfung beschränkt auf die Schutzgüter Fläche und Boden).

5.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung betreffend den Tatbestand der **Z 19 (Logistikzentren)** wurde geprüft, ob **aufgrund einer Kumulierung** der Auswirkungen der jeweils aus fachlicher Sicht in einem räumlichen Zusammenhang stehenden benachbarten Vorhaben mit jenen des gegenständlichen Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000).

Hinsichtlich der beurteilten Fachbereiche **Bodenschutz, Luftreinhaltetechnik, Verkehrstechnik sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft** hat die Einzelfallprüfung ergeben, dass mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die schalltechnische Beurteilung hat ergeben, dass es durch die Kumulierung des gegenständlichen Vorhabens bzw. dem dadurch induzierten Verkehr mit den Fahrbewegungen auf der B 138 im relevanten Bereich zu Anhebungen von 3 bis 5 dB kommt.

Aus **medizinischer Sicht** sind Veränderungen in Größenordnungen von 3-5 dB bzw. das Erreichen des Schallpegels von 55 dB in der Nacht als maßgebliche Veränderungen einzustufen, weshalb von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen ist. Daher kommt es zu **erheblichen, schädlichen, belästigenden und belastenden Umweltauswirkungen**.

Betreffend den Tatbestand der **Z 21 lit. c (Freiflächenparkplätze)** wurde geprüft, ob durch das Vorhaben selbst mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** zu rechnen ist (§ 3 Abs. 4a UVP-G 2000)

Die diesbezügliche fachliche Begutachtung hat ergeben, dass durch das Vorhaben (zumindest lokal) **mit erheblichen schädlichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist.

5.5. zu den eingelangten Stellungnahmen

5.5.1. zur Stellungnahme des Arbeitsinspektorates

Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes wird nichts vorgebracht, da es sich noch nicht um ein konkretes Anlagengenehmigungsverfahren handelt.

5.5.2. zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hält fest, dass sich das geplante Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959) befindet. Die Sicherstellung der Wasserwirtschaftlichen Interessen (Schutz des

Grundwassers und der Oberflächengewässer, Hochwasserschutz, Niederschlagswasserbeseitigung) könne in einem ohnehin durchzuführenden Wasserrechts-verfahren erfolgen.

Dazu ist ergänzend festzuhalten, dass schutzwürdige Gebiete der Kategorie C weder beim Tatbestand der Logistikzentren (Z 19) noch bei Freiflächenparkplätzen (Z 21 lit. c) einschlägig wären.

5.5.3. zur Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf

Die Bezirkshauptmannschaft listet in ihrer Stellungnahme (weitere) Vorhaben auf, die sich im Umkreis des geplanten Logistikzentrums befinden und welche gleichartige Auswirkungen haben können.

Die angeführten Betriebe sind – nach Recherche der UVP-Behörde unter keinen der Tatbestände / Vorhabentyp des UVP-G 2000 zu subsumieren, wie dies jedoch (bisher bzw. auch nach den neuen Vorgaben des BMLUK aufgrund der jüngsten Judikaturentwicklung) gegeben sein muss oder wurden ohnehin berücksichtigt:

- Team RSR GmbH: KFZ-Tuning sowie Einzelhandel mit Car-Hifi Artikeln und Zubehör
 > nicht UVP-relevant
- Staber Stahl- und Anlagenbau GmbH: Stahl- und Anlagenbau > nicht UVP-relevant
- Herbert Handbauer GmbH: Schlachtbetrieb > berücksichtigt
- Handbauer Betriebs- und Verwaltungs-GmbH > berücksichtigt
- O-Metall Austria Ges.m.b.H.: Aluminiumbearbeitung und -verarbeitung > nicht UVP-relevant
- Hageneder Bau GmbH: Baumeistertätigkeiten > nicht UVP-relevant

Weiters wird seitens der BH Kirchdorf darauf hingewiesen, dass sich der Projektstandort im unmittelbaren Nahbereich des Wasserschongebietes „Voitsdorfer Rinne“ befindet.

Wie bereits unter Pkt. 5.5.2. ausgeführt, sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie C (Wasserschutz- oder Schongebiete) weder beim Tatbestand der Logistikzentren (Z 19) noch bei Freiflächenparkplätzen (Z 21 lit. c) einschlägig. Zudem müsste ein Vorhaben in einem dieser schutzwürdigen Gebiete gelegen sein, eine Situierung im Nahbereich reicht nicht.

5.5.4. zur Stellungnahme der Gemeinde Ried im Traunkreis

Seitens der Standortgemeinde wird in Bezug auf das Gutachten des Sachverständigen für Lärmtechnik darauf hingewiesen, dass – entgegen den darin enthaltenen Ausführungen – für die B 138 kein generelles Fahrverbot für Lastkraftwagen besteht. Vielmehr gilt gemäß der Verordnung der Oö. Landesregierung LGBl. Nr. 37/2004 idgF ein Fahrverbot für Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr.

Die Behörde hat daraufhin mit Schreiben vom 14.08.2025 (OZ 40) den Sachverständigen um Klarstellung hinsichtlich des Fahrverbotes (welche Aussage nun korrekt ist) bzw. um Mitteilung ersucht, ob sich (dadurch) etwas an der gutachterlichen Aussage ändert, dass es durch die Kumulierung mit der B 138 zu Anhebungen von 3 bis 5 dB kommt (was zum Erfordernis der humanmedizinischen Beurteilung geführt hat).

Der Sachverständige für Lärm und Erschütterungen hat mit Schreiben vom 19.08.2025 (OZ 41) mitgeteilt, dass ein „LKW-Fahrverbot“ und ein „Fahrverbot für Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr“ aus schalltechnischer Sicht gleichwertig sind. Es stellt sich die Frage schalltechnisch jedoch gar nicht, weil für die Beurteilung ohnedies die konkreten Verkehrsdaten (lt. Verkehrszählung) herangezogen wurden. Die Stellungnahme vom 05.06.2025 bleibt vollinhaltlich aufrecht, die beschriebenen Erhöhungen bleiben unverändert.

5.5.5. zur Stellungnahme der Oö. Umweltschutzanstalt

Die Oö. Umweltschutzanstalt verweist auf den mit der UVP-G-Novelle 2023 neu eingeführten Tatbestand für neue Parkplatzvorhaben auf Freiflächen, die 1 ha oder mehr an bisher unversiegelter Fläche für die Parkplatzfläche beanspruchen. Dieser Tatbestand sei in der Einzelfallprüfung daher ebenfalls zu prüfen, wenngleich aber wieder die Schutzgüter Boden, Lärm, Luft, Wasser bzw. eine Kumulierung mit anderen Vorhaben mit gleichartigen Auswirkungen zu betrachten sein werden.

Dazu ist festzuhalten, dass eine solche Einzelfallprüfung gem. § 3 Abs. 4a UVP-G 2000 durchgeführt wurde. Dieser Tatbestand bzw. die diesbezügliche Einzelfallprüfung wurde zwar – irrtümlich – nicht im Schreiben des Parteienghört angeführt, die Befassung damit ist aber aus den Stellungnahmen des Sachverständigen für Bodenschutz bzw. den obigen Ausführungen und dem Akt generell ersichtlich (Schreiben der Behörde vom 02.05.2025 (OZ 12), Stellungnahme des Sachverständigen vom 20.05.2025 (OZ 19)). Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde gem. § 3 Abs. 4a geprüft, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Diese Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben selbst (zumindest lokal) mit erheblichen schädlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist.

Eine Kumulierung – wie vom Umweltschutzanwalt angeführt – ist bei diesem Tatbestand gemäß Anhang 1 UVP-G 2000 jedoch nicht zu prüfen (*Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden*).

Was den Fachbereich Boden betrifft, fordert die Oö. Umweltschutzanstalt, dass jene – im Gutachten angeführten – mindernden Maßnahmen wie Dachbegrünung, ökologische Gestaltung der Freiraumflächen etc. im Projekt zu ergänzen sind, damit die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass diese Maßnahmen eben nicht im Projekt enthalten sind, daher auch nicht vom Sachverständigen berücksichtigt wurden (sondern nur als mögliche Kompensationsmaßnahmen erwähnt wurden) und sich dadurch (auch) die negative Beurteilung aus dieser fachlichen Sicht ergeben hat.

Die Umweltschutzanstalt geht davon aus, dass aufgrund der festgestellten erheblichen, schädlichen, belästigenden und belastenden Umweltauswirkungen für das geplante Vorhaben ein Bewilligungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist.

5.6. Ergebnis

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass

- **im Hinblick auf Z 19 (Logistikzentren)** aus Sicht der Humanmedizin, aufbauend auf Schalltechnik aufgrund Kumulierung mit dem bestehenden Vorhaben B 138 und

- **im Hinblick auf Z 21 lit. c (Freiflächenparkplätze)** durch das Vorhaben selbst aus Sicht des Bodenschutzes (Schutzgüter Fläche und Boden)

mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Diese Aussagen sind im Verfahren unwidersprochen geblieben und wurden auch seitens der Projektwerberin nicht (etwa durch Sachverständigengutachten) widerlegt oder in Frage gestellt.

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Die von der Projektwerberin im Zuge der Antragstellerin vorgelegten Bescheide betreffend die am Standort genehmigte Betriebsanlage wurden nicht (als Beilagen zum Antrag) verrechnet, da es sich um Schriftstücke der Behörde handelt und diese auch von der Behörde erhoben hätten werden können.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-Nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des

Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

1) Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Ing. Mag. Elisabeth Mayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.